



Verein für Leibesübungen Bensheim e.V.

Vorsitzender: Markus Forster – Neurodstraße 2 – 64625 Bensheim – vorstand@vfl-bensheim.de – 0152 2442 1332

Geschäftsstelle: Andreas Schäfer – Taubertsgasse 14 – 64625 Bensheim – schaefer.andreas@vfl-bensheim.de – 06251 3332

23.04.2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Liebe Mitglieder des VfL Bensheim,

hiermit lade ich sehr herzlich zur Mitgliederversammlung 2026 ein.

Wir treffen uns am:

Donnerstag, 21.05.2026, um 19:00 Uhr, in der Gaststätte „Zum Sportpark“
Berliner Ring, Stadion-Gaststätte der FSG Bensheim – zwischen Badensee und Tennis-Anlage
Adresse fürs Navi: Berliner Ring 114, 64625 Bensheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Ehrungen
3. Berichte:
 - des Vorsitzenden
 - der Abteilungsleiter
 - des Kassenwartes
4. Aussprache über die Berichte
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 8.1 Antrag des Vorstands zur Anpassung der Satzung (Anlage 1)
9. Verschiedenes

Anträge sind spätestens bis zum 07.05.2026 schriftlich an den Vorsitzenden zu richten!

Mit sportlichem Gruß

Markus Forster
Vorsitzender VfL Bensheim e. V.

Anlage 1

Erläuterung zum Thema:

In der Mitgliederversammlung am 20.03.2025 wurde eine Satzungsänderung beschlossen, die in der Folge vom Registergericht in Darmstadt so nicht in vollem Umfang akzeptiert worden ist.

Neu in die Satzung aufgenommen wurde in dieser Mitgliederversammlung der Paragraph *Grundsätze und Werte des Vereins*, als neuer Paragraph 5. Daraus folgt, dass alle folgenden Paragraphen in der Nummerierung eine Ziffer nach oben rücken – aus dem bisherigen Paragraph 5 (Erwerb der Mitgliedschaft) wird neu der Paragraph 6, aus dem bisherigen Paragraph 6 wird Paragraph 7, usw.

Daraus folgt auch, dass die Satzung des VfL Bensheim zukünftig aus 14 statt aus 13 Paragraphen bestehen soll.

Diese neue Nummerierung der Paragraphen wurde vom Registergericht so nicht akzeptiert.

Konkret heißt es in einem Schreiben vom 14.12.2025: *„Die Neunummerierung sämtlicher Folgeparagraphen (auf Grund Einfügung des § 5) wurde weder angekündigt noch beschlossen.“*

Zusätzlich wurde in einem weiteren Schreiben des Registergerichts vom 08.04.2026 anheimgestellt, bei § 11 (Mitgliederversammlung), Ziffer 3, die Ladungsform eindeutiger zu formulieren.

Daraus ergibt sich für die Mitgliederversammlung am 21.05.2026 der folgende Antrag des Vorstandes, der per Umlaufbeschluss vom 16.04.2026 einstimmig beschlossen wurde!

Die Mitgliederversammlung am 21.05.2026 möge folgendes beschließen:

Durch die Aufnahme des neuen Paragraphen 5 (Grundsätze und Werte des Vereins), rücken alle folgenden Paragraphen in der Nummerierung eine Ziffer nach oben. Aus dem bisherigen § 5 (*Erwerb der Mitgliedschaft*) wird neu der § 6, aus dem bisherigen § 6 (*Beendigung der Mitgliedschaft*) wird § 7, usw. Daraus folgt auch, dass die Satzung des VfL Bensheim zukünftig aus 14 statt aus 13 Paragraphen bestehen soll. Der letzte Paragraph, als neuer § 14, lautet nun *Auflösung des Vereins*.

Außerdem soll bei § 11 die Ziffer 3 wie folgt geändert werden:

Gestrichen werden soll:

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.

Neu aufgenommen werden soll stattdessen:

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Die in der Mitgliederversammlung am 20.03.2025 bereits beantragten und beschlossenen Änderungen, mit dem neu aufgenommenen Paragraph 5 (Grundsätze und Werte des Vereins), im neuen Paragraph 6 (Erwerb der Mitgliedschaft, neue Ziffer 5) sowie im neuen Paragraph 11 (Mitgliederversammlung, Änderung bei Ziffer 2) sind ebenfalls noch einmal aufgelistet und sollen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

In der neuen Satzung, die auf den folgenden Seiten als Muster beigelegt ist, sind zur Verdeutlichung noch einmal **alle geplanten Änderungen grün markiert, wobei bei den Paragraphen ab § 6 jeweils nur nie neue Nummer grün markiert ist.**



Satzung

Verein für Leibesübungen Bensheim e.V.

Neufassung 2026 - Muster

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen“ und hat seinen Sitz in Bensheim. Er wurde am 4. Juli 1961 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen worden; nach Eintragung lautet der Vereinsname „Verein für Leibesübungen e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren sowie Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Jugendpflege.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den jeweiligen Abteilungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - d) die Durchführung von Jugendfreizeiten und –trainingslagern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein für Leibesübungen e.V. mit Sitz in Bensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bensheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Die Wahl der Sportkleidung in den einzelnen Abteilungen soll die Vereinsfarben berücksichtigen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb oder zum Tragen der Vereinsnadel. Als Auszeichnung können besondere Vereinsehrennadeln verliehen werden.

§ 5 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) **Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.**
- (2) **Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.**

Fortsetzung § 5

- (3) **Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.**
- (4) **Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.**

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für die beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) **Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.**

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Post, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Abbuchung der Beiträge ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen freigestellt. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Jugendwart, dem Jugendsprecher, den Beisitzern sowie den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Ausnahmen sind der Jugendwart und der Jugendsprecher; diese müssen von der Mitgliederversammlung allerdings bestätigt werden.
Für die Abteilungsleiter gilt ebenfalls eine gesonderte Regelung (§ 12).
Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt!
- (4) Soweit ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen sowie die Tagesordnung aufzustellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, den Haushaltsplan vorzubereiten, den Jahresbericht zu erstellen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) ~~Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.~~
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- (3) ~~Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.~~
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Schriftführer nimmt ein Protokoll über die Versammlung auf, das von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung in Abs. 7, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- (9) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(§ 11) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Fortsetzung § (11)

- c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- e) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Wahlen zum Abteilungsvorstand sind abteilungsintern zu regeln. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vorstand zu beantragen bzw. anzuregen.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Beitrags- und Mitgliederverwaltung. Der Ansprechpartner ist der Internetseite des Vereins (www.vfl-bensheim.de) unter Kontakt oder Impressum zu entnehmen.
- (3) Verantwortlich für den Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte. Der Ansprechpartner ist der Internetseite des Vereins (www.vfl-bensheim.de) unter Datenschutz zu entnehmen.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bensheim (§ 3 Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.